

**Allgemeine Bestimmungen der Stadtwerke Vilsbiburg zur
Grundversorgung und Ersatzversorgung
mit elektrischer Energie im Sinne der Grundversorgung gemäß
EnWG aus dem Niederspannungsnetz der**

Stadtwerke Vilsbiburg

gültig ab 01. Januar 2009

Die **Stadtwerke Vilsbiburg** (im folgenden Stadtwerke genannt) bietet für Grundversorgungskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), das sind Haushaltskunden mit beliebigem und sonstige Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh/Jahr, die Grundversorgung und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz auf der Grundlage der jeweils geltenden

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391) einschließlich der "Ergänzenden Bedingungen" der Stadtwerke,

- Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke,

zu den nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen an.

Allgemeine Preisbestimmungen

1. Kundenanlage

Der Elektrizitätsbedarf wird für **jede Kundenanlage gesondert** erfasst und abgerechnet. Als **Kundenanlage** gilt jeder Haushalt, jeder landwirtschaftliche Betrieb, jeder Gewerbebetrieb oder jede sonstige, als selbständige Wirtschaftseinheit genutzte Stromabnahmestelle. Eine Kundenanlage kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehende Verbrauchseinrichtungen gelten als eine einzige Kundenanlage. Als eigene Kundenanlage gelten auch Verbrauchseinrichtungen, die von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren und Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, gemeinschaftliche - nicht gewerbliche Waschanlagen, Garagen u. dgl.).

2. Zusammensetzung des Stromentgeltes (Überblick)

Das **Stromentgelt** für den je Kundenanlage im Abrechnungszeitraum bezogenen Strom (=Strombezug) setzt sich zusammen aus:

a) Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt:

für die vom Kunden bezogene elektrische Arbeit (= Stromverbrauch), gegebenenfalls getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT = Schwachlast),

b) Grundpreis:

für die vom Kunden beanspruchte elektrische Leistung und für die Messeinrichtung, die Abrechnung und das Inkasso

c) ggf. weiteren Entgelten:

für besondere technische Einrichtungen, sofern diese in der Kundenanlage vorhanden sind (z. B. Stromwandlersatz).

Auf das Stromentgelt sind zusätzlich **Abgaben und Steuern** zu entrichten. Die Preise, Abgaben und Steuern sind aus dem jeweils geltenden Preisblatt ersichtlich.

3. Preisaufbau

3.1 Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt

Das verbrauchsabhängige Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt wird durch Multiplikation des Stromverbrauchs im Abrechnungszeitraum (in Kilowattstunden = kWh) mit dem Arbeits- bzw. Verbrauchspreis (in Cent/kWh) errechnet. Der Stromverbrauch wird vom Zähler gemessen.

3.2 Grundpreis

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis (in Euro/Jahr) ist für jede Kundenanlage gesondert zu entrichten.

3.3 Höchstpreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis je Kilowattstunde – ermittelt aus der Summe von Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt gemäß Ziffer 3.1 und Grundpreis (Leistungsentgelt) gemäß Ziffer 3.2, dividiert durch den Stromverbrauch im Abrechnungszeitraum – wird auf den Höchstpreis (in Cent/kWh) begrenzt.

4. Abrechnung und Mitteilungspflichten

4.1 Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Strombezug des Kunden abgerechnet wird. In der Regel wird einmal im Jahr (=365 Tage) abgerechnet. Zwischenzeitlich sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Bei Preisänderungen oder Änderungen der Abnahmeverhältnisse können die Abschlagszahlungen auch im laufenden Abrechnungszeitraum entsprechend angepasst werden.

4.2 Der Stromverbrauch wird aus den Zählerständen bei Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraumes ermittelt.

4.3 Die im jeweils geltenden Preisblatt genannten Grundpreise sowie Verbrauchsgrenzen beziehen sich auf einen Abrechnungszeitraum von 365 Tagen. Bei einem von 365 Tagen abweichenden Abrechnungszeitraum werden diese Preise zeitanteilig in Rechnung gestellt bzw. die Verbrauchsgrenzen zeitanteilig angesetzt.

4.4 Bei genereller Änderung von Abrechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Abgaben, Steuern) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird - ohne Ablesung am Stichtag - in der jeweils folgenden Abrechnung zeitanteilig abgegrenzt (Splitting). Die zeitanteilige Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage von Erfahrungswerten.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken die Art seines Elektrizitätsbedarfs, die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und jede Änderung dieser unverzüglich mitzuteilen. Stellt sich heraus, dass durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung die bisherige Abrechnung zu einem zu niedrigen Stromentgelt geführt hat, wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet; § 10 Abs. 2 StromGVV bleibt unberührt.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen verlieren die bisherigen Regelungen zur Belieferung von Tarifkunden von den Stadtwerken ihre Gültigkeit.
- 5.2 Änderungen dieser Allgemeinen Bestimmungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum jeweils angegebenen Datum wirksam.
- 5.3 Die StromGVV sowie die "Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV" der Stadtwerke sind bei den Stadtwerke Vilsbiburg, Kindlmühlestraße 2, 84137 Vilsbiburg, erhältlich.
- 5.4 Es gelten in den Preisblättern die Netto-Preise zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 19 %, Stand 01.01.2007). Die jeweils gültigen Preisblätter sind im Internet unter www.stw-vilsbiburg.de veröffentlicht.